

KINDERSCHUTZORDNUNG des Tanzentrums Niederrhein e.V.

In Anbetracht der Verantwortung unseres Vereins für die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen und zur Stärkung der Prävention hat der Vorstand des Tanzentrums Niederrhein e.V. auf seiner Vorstandssitzung am 06. Juli 2024 beschlossen, ein Präventionskonzept für Kinder zu erstellen:

1. Der Verein erkennt ausdrücklich das Präventionskonzept für Kinder und Jugendliche des Stadt-Sportverbandes Kamp-Lintfort an. Kinder und Jugendliche sollen vor körperlicher und sexualisierter Gewalt bewahrt werden. Die Kinderschutzordnung trägt zur Enttabuisierung des Themas bei. Mitglieder des Vereins bis zur Volljährigkeit und besonders Schutzbedürftige sollen geschützt werden. Hierzu soll eine Kultur der Aufmerksamkeit entwickelt werden, dass Sexualität und sexualisierte Gewalt offen thematisiert werden können und Beschwerden zugelassen werden.
2. Der Vorstand benennt als Vereinsverantwortlichen für das Thema Kinderschutz ein Vorstandsmitglied. Als ersten Vereinsverantwortlichen ernennt der Vorstand Herrn Harald Klein, als seinen Vertreter Herrn Wolfgang Sturmeit. Er/Sie ist Kontaktpersonen für Kinder, Jugendliche, Eltern, Behinderte und Ehrenamtliche, wenn eine Vermutung besteht oder wenn ein Vorfall beobachtet wurde. Er / Sie leiten bei einem konkreten Fall weitere Schritte zum Schutz des Kindeswohls ein.
3. Alle Trainer/innen, welche mit Kindern / Jugendlichen arbeiten, werden durch den Vorstand gesonderten über die Verhaltensregeln gegenüber Kindern und Jugendlichen informiert.
4. Alle Trainer/innen i.S. Ziff. 5 haben ein entsprechendes Führungszeugnis nach § 11 Kinderschutzgesetz NRW automatisch dem Vereinsverantwortliche für Kinderschutz vorzulegen. Geschieht dies auch nach Aufforderung durch den Vorstand nicht, ist der/die Trainer/in vom Training zu suspendieren, es sein denn er/sie können nachweisen, dass sie den Antrag bei ihrer Gemeinde gestellt haben.
5. Der Verein wird die nötigen Bescheinigungen erstellen, die es ermöglichen, das erweiterte Führungszeugnis unter Gebührenbefreiung zu erhalten oder anderweitig dessen Inhalte einzusehen. Die Prüfung der Inhalte der erweiterten Führungszeugnisse ist alle fünf Jahre zu wiederholen.
6. Der Vereinsverantwortliche für Kinderschutz erstellt ein Vereinskonzert zur Prüfung der Inhalte der erweiterten Führungszeugnisse einschließlich einer Festlegung der Dateneinsichtsrechte. Personen unter 18 Jahren sind nicht verpflichtet ein Führungszeugnis vorzulegen. Das Führungszeugnis darf nicht älter als drei Monate sein.
7. Personen mit Eintragungen im erweiterten Führungszeugnis werden nicht für eine Tätigkeit mit Kindern und/oder Jugendlichen im Verein zugelassen.
8. Der Schutzbeauftragten ist über die entsprechende Email zu erreichen. Wenn Mitglieder, Übungsleiter oder Eltern einen Verdacht haben, gilt es Ruhe zu bewahren und Kontakt zu den Kinderschutzbeauftragten suchen. Der/ die Beauftragte prüft, ob es sich um einen einfachen Konflikt handelt, der innerhalb des Vereins gelöst werden kann oder ob es sich um einen ernsten Konflikt handelt. Grundsätzlich gilt es bei dem Vorgehen den Opferschutz zu wahren aber auch den Persönlichkeitsschutz des Verdächtigen. Informationen müssen vertraulich behandelt werden und dürfen nicht an Unbeteiligte weitergegeben werden. Bei einem ernsten Konflikt wird eine externe Beratungsstelle, z.B. das Jugendamt eingeschaltet. Sobald eine externe Fachkraft hinzugezogen wird, ist der Vorstand darüber zu informieren. Der

Vorstand ist für die unverzügliche Freistellung des möglichen Täters/Täterin von seiner Tätigkeit im Verein verantwortlich und beschließt über weitere Maßnahmen.

9. Vorgehen bei Verdachtsfällen und Konflikten/akuten Notfällen

Das Tanzzentrum Niederrhein ist gesetzlich verpflichtet (§ 8a SGB VIII Absatz 4), bei Verstößen, die eine mögliche Kindeswohlgefährdung darstellen, eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen und dafür professionelle, fachliche Unterstützung hinzuzuziehen.

Die hauptamtlich und ehrenamtlich Tätigen werden auch bei interpersoneller Gewalt zwischen Erwachsenen zum Eingreifen aufgerufen, wenn gegen den Ehrenkodex verstoßen wird. Im „Konflikt- und Verdachtsfall“ muss frühzeitig professionelle, fachliche Unterstützung hinzugezogen werden und die Verantwortlichen auf Leitungsebene sind zu informieren. Der Schutz des möglichen Betroffenen steht dabei an erster Stelle.

Dazu empfiehlt das Tanzzentrum Niederrhein folgendes Vorgehen:

Verdachtsfälle und Konflikte

- Dokumentation der Feststellung (Zeitpunkt, Art der Feststellungen bzw. wörtlicher Inhalt der Informationen ohne Interpretation oder Nachfrage)
- Dem Kind /Jugendlichen oder Erwachsenen zuhören, Glauben schenken, ermutigen.
- Nicht überstürzt handeln und nichts versprechen, was man anschließend nicht halten kann.
- Dem oder der Betroffenen mitteilen, dass man sich als Übungsleiter*in selbst Hilfe und Unterstützung holen wird.
- Bei einem Verdachtsfall einer möglichen Kindeswohlgefährdung ist sofort die Ansprechperson / Vertrauensperson des Vereines (justitiar@tanzzentrum-niederrhein.de) zu informieren
- Um das weitere Vorgehen festzulegen, ist bei einem Verdachtsfall einer möglichen Kindeswohlgefährdung eine insoweit erfahrene Fachkraft durch die Ansprechperson / Vertrauensperson miteinzubeziehen (z. B. Frau Heinen Tel: 0152/02764679 oder 02842/9082714).
- Die gesetzlich verankerte Partizipation des Kindes / des Jugendlichen ist in diesem Prozess zu berücksichtigen. Das Kind oder der Jugendliche sind über alle Schritte zu informieren und in den Entscheidungsprozess zu involvieren. Hier sind Faktoren wie Alter, Geschlecht, Entwicklung und/ oder Kultur zu berücksichtigen.
- Bei minderjährigen Personen sind die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten immer zu informieren.
- Sollten die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ursächlich für die mögliche Kindeswohlgefährdung sein, sind diese nur zu involvieren, wenn dadurch der wirksame Schutz des Minderjährigen nicht in Frage gestellt wird.
- Der Schutzplan/ Kriseninterventionsplan wird mit Unterstützung der Insoweit erfahrenen Fachkraft im Bereich Minderjähriger (oder bei Erwachsenen mit Hilfe einer Fachberatungsstelle) erstellt
- Das Jugendamt ist gemäß § 8a SGB VIII zu informieren, falls die Gefährdung nicht durch den Schutzplan abgewendet werden kann. Die Mitteilung erfolgt von der Kontaktperson / Vertrauensperson über einen Mitteilungsbogen für Geheimnisträger an das Jugendamt.
- Den Schutz der Persönlichkeitsrechte aller beteiligten Personen wahren (auch der verdächtigten Person).

Akuter Notfall

- Sollte sich das Kind, der / die Jugendliche in einer aktuell bedrohlichen Situation befinden, wird sofort das Jugendamt angerufen (Notfallnummern innerhalb der Dienstzeiten: 0162/2505059 oder 0173/5204937. Außerhalb der Dienstzeiten bitte über die örtliche Polizeidienststelle den Kontakt zum Bereitschaftsdienst herstellen lassen und die vom Verein benannte Vertrauensperson des Vereins/Justitiar informieren.
- Bei einem akuten lebensbedrohlichen Vorfall von Gewalt/ Vergewaltigung soll ein (Not-) Ärzt*in

gerufen werden. Nach Absprache mit dieser und nur auf Wunsch der betroffenen Person (bei Minderjährigen nur in Absprache mit den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten, außer diese sind ursächlich für den akuten lebensbedrohlichen Zustand) ist auch die Polizei miteinzubeziehen. Die Erstversorgung und die Beweissicherung sind somit gewährleistet.

Verhaltensampel

Es wird empfohlen, die Verhaltensampel miteinzufügen. So können die Mitarbeiter im Zweifel richtiges Verhalten nachlesen.

| | | |
|---|---|---|
| <p>Pädagogisch inakzeptables Verhalten</p> | <ul style="list-style-type: none"> ❖ Intim anfassen ❖ Intimsphäre missachten ❖ Zwingen ❖ Schlagen ❖ Strafen ❖ Angst machen ❖ Sozialer Ausschluss (Isolieren) ❖ Vorführen ❖ Nicht beachten ❖ Diskriminieren ❖ Bloßstellen ❖ Lächerlich machen ❖ Verletzen (kneifen, schubsen, schütteln, fest anfassen, am Arm ziehen) | <ul style="list-style-type: none"> ❖ Misshandeln ❖ Herabsetzend über Kinder und Eltern sprechen ❖ Medikamentenmissbrauch ❖ Vertrauen brechen ❖ Bewusste Aufsichtspflichtverletzung ❖ Mangelnde Einsicht ❖ Konstantes Fehlverhalten ❖ Filme mit grenzverletzenden Inhalten ❖ Fotos von Kindern ins Internet stellen |
| <p>Pädagogisch kritisches Verhalten, das für die Entwicklung nicht förderlich ist</p> | <ul style="list-style-type: none"> ❖ Sozialer Ausschluss (ignorieren) ❖ Auslachen ❖ Lächerliche, ironisch gemeinte Sprüche ❖ Überforderung/Unterforderung ❖ Autoritäres Erwachsenenverhalten ❖ Nicht ausreden lassen | <ul style="list-style-type: none"> ❖ Absprachen nicht einhalten ❖ Stigmatisierungen ❖ Ständiges Loben und Belohnen ❖ (bewusstes) Wegschauen ❖ Keine Regeln festlegen ❖ Anschreien ❖ Laute körperliche Anspannung mit Aggressionen |
| <p>Pädagogisch richtiges Verhalten</p> | <ul style="list-style-type: none"> ❖ Positive Grundhaltung ❖ Ressourcenorientiert handeln ❖ Verlässliche Strukturen ❖ Positives Menschenbild ❖ Den Gefühlen der Kinder Raum geben ❖ Trauer zulassen ❖ Flexibilität (Themen spontan ansprechen, Fröhlichkeit, Vermittler/Schlichter) ❖ Regelkonformes Verhalten ❖ Konsequent sein ❖ Distanz /Nähe ❖ Kinder und Eltern wertschätzen ❖ Empathie verbalisieren ❖ Ausgeglichenheit ❖ Freundlichkeit ❖ Partnerschaftliches Verhalten | <ul style="list-style-type: none"> ❖ Verlässlichkeit ❖ Aufmerksames Zuhören ❖ Jedes Thema wertschätzen ❖ Vorbildliche Sprache ❖ Integrität des Kindes achten und die eigene, gewaltfreie Kommunikation ❖ Ehrlichkeit ❖ Authentisch sein ❖ Transparenz ❖ Echtheit ❖ Unvoreingenommenheit ❖ Fairness ❖ Gerechtigkeit ❖ Begeisterungsfähigkeit ❖ Auf die Augenhöhe der |

❖ Hilfe zur Selbsthilfe
❖ Angemessenes Lob
aussprechen können

Kinder gehen
❖ Impulse geben

10. Gültigkeit und Änderungen der Kinderschutzordnung

Die Kinderschutzordnung wird vom Vorstand verabschiedet. Zu ihrer Wirksamkeit ist die Kinderschutzordnung auf der Internetseite des Vereins einsehbar. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

Kamp-Lintfort den 05.09.2024

Der Vorstand